

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMU für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Über den DRV

Die vom Deutschen Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertretenen rund 2.000 genossenschaftlichen Unternehmen sind in der Erzeugung, dem Handel und der Verarbeitung agrarischer Erzeugnisse tätig. Sie befinden sich im Eigentum von Landwirten, Gärtnern und Winzern und stellen eine wichtige Wirtschaftskraft im ländlichen Raum dar. Im Jahr 2019 erwirtschafteten sie einen Jahresumsatz von insgesamt knapp 64 Milliarden Euro.

In den vergangenen Jahren haben die Genossenschaften bereits viele Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien realisiert sowie ihre betrieblichen Prozesse und damit die Klimateffizienz verbessert. Diesen Weg wollen sie fortsetzen und intensivieren. Weiterhin verstehen sich die Genossenschaften als Klimaschutzdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum. So stellen sie zum Beispiel als Händler für Landmaschinen und als Dienstleister für Smart-Farming-Lösungen ihren Mitgliedern modernste Technik zur Verfügung. Damit wird ein sachgerechterer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln gewährleistet, Produktionsprozesse und damit auch die Klimateffizienz werden optimiert. Als Energiehändler werden die Genossenschaften den Einsatz von Kraft- und Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zukünftig noch weiter ausbauen. Damit leisten sie einen entscheidenden Beitrag zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Als Futtermittelproduzenten werden die Genossenschaften die Optimierung der Tierernährung vorantreiben. Insbesondere in der Rinderhaltung kann so der Ausstoß klimarelevanter Gase noch weiter reduziert werden.

Anmerkungen zu einzelnen Normen

1. § 1:

In dieser Vorschrift wird der Zweck des Gesetzes definiert. Das Gesetz verfolgt unter anderem das Ziel, die Einhaltung der europäischen Klimaschutzvorgaben zu gewährleisten. Im Vergleich zum Entwurf des BMU vom Frühjahr des Jahres ist das Ziel des Klimaschutzplans 2050, die CO₂-Emissionen um 95 % zu reduzieren, nicht mehr enthalten.

Position des DRV:

Das 95 %-Ziel sollte als zentrales Element des Klimaschutzes wieder in diese Vorschrift eingefügt werden.

2. § 4 Abs. 5 Art. 2:

In dieser Vorschrift wird die Bundesregierung u. a. ermächtigt, die Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren für den Zeitraum nach 2030 per Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Die maximal zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 sollen dem hingegen in diesem Gesetz festgelegt werden. Für den DRV ist nicht ersichtlich, warum eine für den nationalen Klimaschutz so bedeutsame Vorgabe für den Zeitraum bis 2030 per Gesetz (s. Anlage 1) und danach per Verordnung durch die Bundesregierung festgelegt werden soll. Aus Sicht des Verbandes muss eine so wichtige Entscheidung auch zukünftig durch das Parlament und damit per Gesetz getroffen werden.

Position des DRV:

Der Passus „und für weitere Zeiträume nach dem Jahr 2030 jährlich absinkende Emissionsmengen festzulegen“ sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte ein Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden: „Die zulässigen Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren nach 2030 werden per Gesetz festgelegt.“

Stellungnahme

3. § 7 Abs. 1:

Diese Vorschrift regelt den zentralen Ankauf von Emissionszuweisungen durch das mit der Durchführung der europäischen Klimaschutzverordnung zuständige Bundesministerium. Ein solcher Ankauf ist erforderlich, wenn einzelne Sektoren ihre maximal zulässigen Emissionsmengen überschreiten. Bei der Berechnung, ob Emissionsmengen überschritten worden sind, muss sichergestellt werden, dass die positiven Klimawirkungen der Bioenergie auch dem Sektor Landwirtschaft und nicht wie gegenwärtig dem Verkehrssektor angerechnet werden. Ansonsten würde die Landwirtschaft mit den Emissionen, die bei der Erzeugung der Biomasse entstehen, belastet, der Verkehrssektor aber einseitig entlastet werden.

Position des DRV:

Nach Auffassung des DRV sollte dieser Absatz um folgenden Satz ergänzt werden: „Die Emissionsminderungen durch den Einsatz von Bioenergie im Verkehrssektor werden dem Sektor Landwirtschaft gutgeschrieben.“

4. § 8 Abs. 2:

Sollten die maximalen Emissionsmengen überschritten werden, so hat die Bundesregierung über zu ergreifende zusätzliche Maßnahmen „schnellstmöglich“ zu entscheiden. Dieser Begriff ist interpretationsbedürftig und kann im Einzelfall zu erheblichen Unsicherheiten bei der Beantwortung der Frage führen, ob eine Entscheidung der Bundesregierung „schnellstmöglich“ erfolgte oder nicht. Da darüber hinaus keine Sanktionen bei verspäteten Entscheidungen festgelegt werden, hat der Begriff „schnellstmöglich“ aus Sicht des DRV lediglich eine deklaratorische Bedeutung.

Position des DRV:

Der DRV schlägt daher vor, den Begriff „schnellstmöglich“ zu streichen.

5. § 11 Abs. 1 S. 1/2

Nach dieser Vorschrift hat die Bundesregierung eine aus fünf Experten bestehende Kommission für Klimafragen zu ernennen. Zwei Mitglieder sollen über hervorragende klimawissenschaftliche Expertise und jeweils ein Mitglied über hervorragende sozial-, umwelt- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Aus Sicht des DRV sollte darüber hinaus auch sichergestellt sein, dass in diesem Gremium auch Experten aller sieben Sektoren vertreten sind. Vor diesem Hintergrund sollten zu den bereits genannten Experten sieben weitere berufen werden.

Position des DRV:

Der DRV schlägt vor, Satz 1 und 2 wie folgt zu ändern: „Es wird eine Expertenkommission für Klimafragen aus elf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen eingerichtet. Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Ein Mitglied muss jeweils über herausragende klima-, sozial-, umwelt- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus ist jeweils ein fachlich kompetentes Mitglied aus den sieben Sektoren zu berufen.“

6. Anlage 1:

In der Anlage wird geregelt, welche Emissionen den einzelnen sieben Sektoren zurechnet werden. Dem Sektor Landwirtschaft werden die positiven Klimawirkungen der Biokraftstoffe nicht gutgeschrieben. Sie werden vielmehr dem Sektor Verkehr angerechnet. Daher trägt der Sektor Landwirtschaft die Belastungen für die Erzeugung der Rohstoffe zur Herstellung von Bioenergie, profitiert aber in keiner Weise davon.

Position des DRV:

Für den Sektor 5 Landwirtschaft sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: „Die Emissionsminderungen durch den Einsatz von Bioenergie im Verkehrssektor werden dem Sektor Landwirtschaft gutgeschrieben.“